



## **A b t e i l u n g s o r d n u n g der Abteilung Tennis im TuS Appen**

### **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird in dieser Abteilungsordnung auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie auch männliche Personen.

### **§ 1 Abteilungsordnung**

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung im TuS Appen von 1947 e. V.

Die Satzung des TuS Appen ist Grundlage dieser Abteilungsordnung sowie für das Handeln der Abteilungsmitglieder.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied dieser Abteilung kann nur werden, wer dem Hauptverein TuS Appen als Mitglied angehört.

2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit dem formellen Eintritt über die Geschäftsstelle des TuS Appen. Diese informiert den Abteilungsleiter über den Eintritt.

3. Mit dem Aufnahmeantrag in die Abteilung erkennt das Mitglied an

- diese Abteilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung,
- die Nutzungsordnung des TuS für das Sportgelände, das Sportlerheim und die Sportplätze,
- die Nutzungsordnung des TuS für die Turnhalle und die Sporthalle.
- sowie die für diese Abteilung geltenden sonstigen Regelungen, wie z. B. die Hausordnung und/oder die Spiel- und Platzordnung

4. Die Abteilungsmitgliedschaft endet § 5 Abs. 5 der Satzung

- durch Ausschluss aus der Abteilung
- durch zweimalige Nichtzahlung von Abteilungsgebühren.

Der Ausschluss aus dieser Abteilung ist dem Abteilungsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Über Einsprüche entscheidet das Ehrengericht abschließend.

5. Der Austritt aus der Abteilung kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung muss der Geschäftsstelle des TuS Appen spätestens 3 Monate vor diesem Termin schriftlich zugehen.

Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und eventuelle Anteile am Abteilungs-Sondervermögen werden bei Austritt aus der Abteilung nicht erstattet.

### **§ 3 Aufnahmegebühr, Abteilungs-Sonderbeitrag, Umlagen, Arbeitsdienst.**

Für die Abteilung, für Mannschaften oder Gruppen kann die Abteilungsversammlung Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen festlegen. Über deren Höhe und zeitliche Dauer bestimmt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes die Abteilungsversammlung. Der Verwendungszweck ergibt sich aus dem Erhebungsgrund. Der entsprechende Beschluss bedarf der Zustimmung des TuS Vorstandes.

Diese Sonderbeiträge werden mit den übrigen Beiträgen fällig und eingezogen.

Die Abteilungsmitglieder sind somit zur Zahlung einer einmaligen Abteilungs-Aufnahmegebühr, zur Zahlung eines jährlich wiederkehrenden Abteilungs-Sonderbeitrages und zur Ableistung eines jährlich wiederkehrenden Arbeitsdienstes verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Sonderbeitrages sowie die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.

**Eine Aufnahmegebühr entfällt für die Mitglieder, die nach Ablauf von mehr als drei Jahren ihre Wiederaufnahme in die Abteilung beantragen.**

Bei Kündigung der Mitgliedschaft sind Arbeitsstunden wie folgt zu leisten:

- ♦ bei Kündigung bis zum 30.03. d. Kalenderjahres sind keine Arbeitsstunden zu leisten
- ♦ bei Kündigung bis zum 30.06. d. Kalenderjahres sind 50 % der Arbeitsstunden zu leisten
- ♦ bei Kündigung ab 30.09. d. Kalenderjahres sind 100 % der Arbeitsstunden zu leisten

Der Arbeitsdienst entfällt für Frauen ab dem Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr und für Männer ab dem Jahr, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

1. Organe der Abteilung sind (§ 9 Abs.2 Satzung):
  - a) die Abteilungsversammlung,
  - b) der Abteilungsvorstand.
2. Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Beschlüsse zur Erhebung von Sonderbeiträgen, Umlagen und Arbeitsdiensten bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgebenden Stimmen der Abteilungsversammlung.

#### **§ 5 Abteilungsversammlung**

1. Eine ordentliche Abteilungsversammlung soll mindestens einmal jährlich bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TuS Appen stattfinden.
2. Die Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsvorstand einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
3. Die Einladung zur Versammlung erfolgt mit entsprechender Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim (Geschäftsstelle) und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann durch den Abteilungsvorstand einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies beim Abteilungsvorstand fordern.
5. Stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie sind aktiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Abteilungsvorstand
8. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Abteilungsversammlung ihre Dringlichkeit mehrheitlich erkennt.

9. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
10. Die ordentliche Abteilungsversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte aus den einzelnen Mannschaften und der Jugendabteilung.
  - c) Entgegennahme des Berichts hinsichtlich der Abteilungssonderbeiträge
  - d) Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - e) Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
  - f) Beschlüsse über die Abteilungsordnung
  - g) Beschlussfassung zu Anträgen
  - h) Festsetzung der Aufnahmegerühr
  - i) Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen
  - j) Festsetzung von zu leistenden Arbeitsstunden und deren geldwerten Ausgleich
11. Über alle Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und nach Erstellung an die Geschäftsstelle des TuS Appen zu geben.

## § 6 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
  - Abteilungsleiter
  - Stellvertretender Abteilungsleiter
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - SchriftwartEine Erweiterung des Abteilungsvorstandes ist statthaft, ohne dass dafür eine Wahl erforderlich ist.
2. Die Abteilungsvorstandmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt:
  - a) In den Jahren mit ungerader Endziffer
    - Abteilungsleiter
    - Jugendwart
    - SchriftwartIn den Jahren mit gerader Endziffer
    - Stellvertretender Abteilungsleiter
    - SportwartDie Mitglieder des Abteilungsvorstandes bleiben so lange in ihrem Amt, bis Neuwahlen in einer ordentlichen Abteilungsversammlung stattgefunden haben.
3. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse zu berufen und einzusetzen (z.B. Festausschuss). Bezuglich ihrer Arbeit sind sie dem Abteilungsvorstand gegenüber verantwortlich.

## § 7 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

1. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 der Satzung des TuS Appen.
2. Er vertritt die Abteilung:
  - gegenüber dem TuS Vorstand
  - im Beirat

- gegenüber anderen Abteilungen des TuS Appen
- gegenüber dem zuständigen Fachverband

Ebenso vertritt er die Abteilung in Abstimmung mit dem TuS Vorstand im Außenverhältnis.

3. Er führt das Verzeichnis über die Sondervermögensgegenstände der Abteilung.
4. Er beruft die Abteilungsversammlungen ein und leitet diese.
5. Er wirkt mit bei der Verpflichtung von Übungsleitern, Trainern und sonstigen Personen entsprechend den geltenden Regeln des TuS-Vorstandes und entscheidet über Ein- und Austritt sowie Ausschluss aus der Abteilung.
6. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt Ordnungen für die Abteilung zu erstellen und die Umsetzung anzuordnen.
7. Der Abteilungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 13 Abs. 8 der TuS-Satzung gilt entsprechend).
8. Die Tätigkeit des Abteilungsvorstandes ist ehrenamtlich. Es dürfen lediglich die für die Abteilung verauslagten Kosten erstattet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung in der vorliegenden Fassung wurde in der Abteilungsversammlung vom 09.06. beschlossen. Sie tritt in Kraft am Tage nach der Genehmigung durch den TuS-Vorstand.

Die Genehmigung erfolgte in der Sitzung des TuS Vorstandes am

Appen, den 09.06.2022  
Vorstand der Tennisabteilung

TuS Vorstand



Abteilungsleiter

.....  
1. Vorsitzender



## Anhang zur Abteilungsordnung

### Vorbemerkung:

Wegen der Bezugnahme auf einzelne Positionen der Satzung des TuS Appen in dieser Abteilungsordnung werden nachfolgend Teile der Satzung des TuS zu

#### § 8 Beiträge, Gebühren

und § 13 Abteilungen

zitiert, um evtl. Nachfragen zu erleichtern.

#### § 8 Beiträge, Gebühren

3. Abteilungen, deren Haushalt besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, können durch Abteilungsbeschluss einen Sonderbeitrag erheben oder durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung dazu verpflichtet werden. Dieser fließt ausschließlich der erhebenden Abteilung zu. Dieser Sonderbeitrag bedarf vom Erhebungsgrund und seiner Höhe her der Zustimmung des Vorstands.
4. Mitgliedsbeiträge können vierteljährlich, halbjährlich und jährlich gezahlt werden. Die Beiträge sind jeweils im ersten Monat der Beitragsperiode fällig. Das gleiche gilt für die Sonderbeiträge, deren Zahlungsrhythmus von der Abteilung festgelegt wird.  
Für Kurse und besondere Leistungen sind die Beiträge im Voraus fällig.

#### § 13 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind in Angelegenheiten ihrer Sportarten grundsätzlich selbstständig. Sie verwalten sich finanziell nach den im Haushalt gegebenen Vorgaben selbst; sie sind aber in Bezug auf ihre Finanzwirtschaft an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sollten mindestens einmal pro Jahr stattfinden.  
Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis im Rahmen einer ordentlichen Abteilungsversammlung Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Die Abteilungsvorstände sollen bestehen aus :
  - a ) Abteilungsleiter
  - b ) stellvertr. Abteilungsleiter
  - c ) Schriftführer
  - d ) Jugendwart
  - e ) Sportwart

Die Erweiterung der Abteilungsvorstände ist den Abteilungen freigestellt.

4. Der Vorstand der Abteilung ist für die Einberufung der Abteilungsversammlungen zuständig, wobei eine Einladung über die Tagespresse nicht zwingend ist. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand innerhalb von vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist